

Perspektive inklusiver Arbeitsmarkt (PiA)

Richtlinie

Präambel

Aufbauend auf den Ergebnissen und Erkenntnissen bei der Umsetzung des Förderprogrammes des Integrationsamtes „Inklusive Ausbildung und Arbeit im Betrieb“ und unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Ideen der maßgeblichen Akteure und Interessenvertretungen für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, soll mit der nachstehenden Richtlinie die Schaffung und Stabilisierung von betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit Förderleistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Land Brandenburg unterstützt werden.

A) Förderleistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Artikel 1 - Schaffung betrieblicher Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen

1. Fördervoraussetzungen

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Förderleistungen erhalten, wenn ihr Betriebssitz/ihre Dienststelle und der Ausbildungsplatz im Land Brandenburg liegen.
- (2) Gefördert werden Ausbildungsplätze im Sinne des § 156 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) für schwerbehinderte Menschen, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg und noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

- (3) Eine Antragstellung beim Integrationsamt ist vor Abschluss eines Ausbildungsvertrages erforderlich.
- (4) Schwerbehinderte Menschen sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, sofern sie durch die Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

2. Förderbestimmungen

- (1) Für jeden betrieblichen Ausbildungsplatz können 10.000 € - wie folgt - gewährt werden:
- 4.000 € zu Beginn der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit
 - 2.000 € nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres
 - 2.000 € nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres
 - 2.000 € nach Abschluss der Ausbildung
- (2) Für jeden betrieblichen Ausbildungsplatz bei einer nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgeberin oder einem nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber im Sinne des § 154 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) können bis zu 12.000 € - wie folgt - gewährt werden:
- 5.000 € zu Beginn der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit
 - 2.500 € nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres
 - 2.500 € nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres
 - 2.000 € nach Abschluss der Ausbildung
- (3) Bei einer betrieblichen Ausbildung in einem Beruf nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 42r Handwerksordnung (HwO) können zusätzlich 5.000 € – wie folgt – gewährt werden:
- 2.500 € zu Beginn der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit
 - 1.000 € nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres
 - 1.500 € nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres
- (4) Initiativen des Ausbildungsbetriebes zur Förderung der Mobilität des schwerbehinderten oder gleichgestellten Auszubildenden während der Ausbildung können mit einer Prämie von bis zu 1.000 € pro Ausbildungsjahr gefördert werden.

- (5) Eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung (ReZa) für eine betriebliche Ausbilderin oder einen betrieblichen Ausbilder kann einmalig in Höhe von bis zu 3.000 € gefördert werden.

Artikel 2 - Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen

1. Fördervoraussetzungen

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Förderleistungen erhalten, wenn ihr Betriebssitz/ihre Dienststelle und der Arbeitsplatz im Land Brandenburg liegen.
- (2) Gefördert werden neue Arbeitsplätze im Sinne des § 156 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) für schwerbehinderte Menschen, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.
- (3) Schwerbehinderte Menschen sind in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung (Mindestlohn) zu beschäftigen.
- (4) Eine Antragstellung beim Integrationsamt ist vor Abschluss eines Arbeitsvertrages erforderlich.
- (5) Schwerbehinderte Menschen sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, sofern sie durch die Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

2. Neuer Arbeitsplatz

- (1) Ein Arbeitsplatz ist neu, wenn er erstmals mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird oder wenn dieser Arbeitsplatz mindestens 3 Jahre nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt gewesen ist.
- (2) Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

3. Förderbestimmungen

3.1 Neue Arbeitsplätze für Berufsstarterinnen und Berufsstarter

- (1) Bei Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 156 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Anschluss an eine abgeschlossene

betriebliche Ausbildung kann ein Zuschuss von bis zu 25.000,00 € gewährt werden.

- (2) Für eine nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeberin oder einen nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber im Sinne des § 154 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) kann der Zuschuss im Sinne des Abschnitts A, Artikel 2, Ziffer 3.1. Abs. 1 von bis zu 30.000 € gewährt werden.
- (3) Zwischen dem Abschluss einer betrieblichen Ausbildung und dem Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses sollen maximal 6 Monaten vergangen sein. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um den Ausbildungsbetrieb oder einen anderen Arbeitgeber handelt.
- (4) Der Zuschussbetrag wird in Raten jeweils nach Ablauf eines Beschäftigungsjahres ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses nach Abs. 1 erfolgt rückwirkend in jährlichen Raten in der Höhe bis zu 5.000,00 €. Die Auszahlung eines Zuschusses nach Abs. 2 erfolgt rückwirkend in jährlichen Raten bis zu 6.000,00 €.

3.2 Neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte arbeitslose oder arbeitssuchende Menschen

- (1) Für jeden schwerbehinderten arbeitslosen oder arbeitssuchenden Menschen, der auf einem neuen Arbeitsplatz beschäftigt wird, können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu 25.000 € für maximal 5 Jahre gewährt werden.
- (2) Für jeden schwerbehinderten langzeitarbeitslosen Menschen oder jeden schwerbehinderten arbeitslosen oder arbeitssuchenden Menschen, der das 45. Lebensjahr vollendet hat und auf einem neuen Arbeitsplatz beschäftigt wird, können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu 35.000 € für max. 5 Jahre gewährt werden.
- (3) Der Zuschussbetrag wird in Raten jeweils nach Ablauf eines Beschäftigungsjahres ausgezahlt.
- (4) Die Förderhöhe des Zuschusses wird unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Behinderung, der Erfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß § 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen festgesetzt.
- (5) Für jeden schwerbehinderten arbeitslosen oder arbeitssuchenden Menschen, der auf einem neuen Arbeitsplatz aus behinderungsbedingten Gründen in Teilzeit (15 bis 30 Stunden in der Woche/z.B.

Erwerbsminderung) beschäftigt wird, erhält eine nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeberin oder ein nicht beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber im Sinne des § 154 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) eine Prämie in der Höhe von einmalig 5.000 €.

Artikel 3 - Stabilisierung der Arbeitsplätze von schwerbehinderten Menschen

1. Fördervoraussetzungen

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Förderleistungen erhalten, wenn ihr Betriebssitz/ihre Dienststelle im Land Brandenburg und der Arbeitsplatz im Land Brandenburg liegen.
- (2) Gefördert wird der Erhalt von Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) für schwerbehinderte Menschen, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.
- (3) Schwerbehinderte Menschen sind in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung (Mindestlohn) in der Regel unbefristet beschäftigt.
- (4) Eine Antragstellung beim Integrationsamt ist vor Maßnahmebeginn erforderlich.
- (5) Schwerbehinderte Menschen sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, sofern sie durch die Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

2. Förderbestimmungen

2.1 Entfristung von Arbeitsverhältnissen

- (1) Mit einer Inklusionsprämie von 5.000,00 € wird die Entfristung von Arbeitsverhältnissen bei nichtbeschäftigungspflichtigen Arbeitgeberinnen oder nichtbeschäftigungspflichtigen Arbeitgeber im Sinne des § 154 Abs.1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gefördert, die nicht bereits nach Artikel 2 Ziff.3 gefördert werden.
- (2) Die Prämie wird 6 Monate nach Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber ausgezahlt. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um den

Ausbildungsbetrieb oder einen anderen Arbeitgeber handelt.

- (3) Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

2.2 Teambildende Maßnahmen

- (1) Gefördert werden können Maßnahmen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die dem Ziel dienen, die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis innerhalb eines Teams, in dem der/die schwerbehinderte oder gleichgestellte Beschäftigte/Auszubildende tätig ist, zu erhöhen. Diese Maßnahmen können dabei sowohl unmittelbar nach dem Beginn der Arbeitsaufnahme als auch während eines Beschäftigungsverhältnisses umgesetzt werden.
- (2) Die Beurteilung der Notwendigkeit dieser Maßnahmen obliegt dem Integrationsamt.
- (3) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber soll für eine derartige Maßnahme einen externen Dienstleister beauftragen. Diese kann mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 2.000,00 € gefördert.
- (4) Finanzielle Belastungen, die der nichtbeschäftigungspflichtigen Arbeitgeberin oder dem nichtbeschäftigungspflichtigen Arbeitgeber im Sinne des § 154 Abs.1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) durch die Inanspruchnahme der geförderten Maßnahme entstehen, können durch Zahlung einer Pauschale in Höhe von 120,00 € pro Tag und Person, maximal in Höhe von 2.400,00 € ausgeglichen werden.

2.3 Konzeptionserstellung für einen behinderungsbedingten Arbeitsplatzwechsel

- (1) Gefördert werden können betriebliche Unterstützungs- und Anpassungsmaßnahmen, um Beschäftigungsverhältnisse, die behinderungsbedingt bedroht sind, zu stabilisieren. Zu einer solchen Stabilisierungsmaßnahme kann bei Bedarf auch die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder eine andere Tätigkeit gehören.
- (2) Die Beurteilung der Notwendigkeit dieser Maßnahmen obliegt dem Integrationsamt.
- (3) Die Förderung erfolgt durch Kostenübernahme für die Beratung und Erstellung einer Konzeption zur Weiterbeschäftigung durch einen externen Dienstleister in Höhe von maximal 3.000,00 €.
- (4) Werden betriebliche Unterstützungs- und Anpassungsmaßnahmen entsprechend der Konzeption umgesetzt, erhält die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zusätzlich eine Prämie in Höhe von

2.000,00 €, wenn das Beschäftigungsverhältnis 12 Monate nach Durchführung der Maßnahmen fortbesteht.

B) Prämien für schwerbehinderte Auszubildende sowie Berufstarterinnen und Berufstarter

1. Fördervoraussetzungen

- (1) Schwerbehinderte Menschen sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, aber wenigstens 30, sofern sie durch die Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
- (2) Eine Prämie können schwerbehinderte Menschen erhalten, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

2. Prämien für Auszubildende

Schwerbehinderten Auszubildenden kann bei Abschluss eines betrieblichen

Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 156 Abs.1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB

IX) eine Prämie von 2.000 € wie folgt gewährt werden:

- 1.000 € zu Beginn der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit
- 1.000 € nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung

3. Prämien für Berufstarterinnen und Berufstarter

- (1) Schwerbehinderten Menschen kann bei Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 156 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Anschluss einer betrieblichen Ausbildung im erlernten Beruf eine Prämie von 1.000 € gewährt werden.
- (2) Zwischen dem Abschluss einer betrieblichen Ausbildung und dem Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses sind maximal 6 Monaten vergangen.
- (3) Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

C) Finanzvolumen und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Förderleistungen des Programms werden finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Insgesamt stehen Mittel in Höhe von bis zu 7 Mio.€ zur Verfügung.

- (2) Rechtsgrundlage ist § 185 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung mit § 14 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).
- (3) Die Förderleistungen des Programms sind gegenüber den Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig.
- (4) Auf die Förderleistungen nach diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch.

D) Laufzeit

Anträge auf Förderleistungen des Programms können bis zum 30.06.2024 unter dem Vorbehalt gestellt werden, dass das Finanzvolumen nach Abschnitt C) Absatz 1 nicht ausgeschöpft ist.

Cottbus, den 16.01.2024